

<b>Zeitschrift:</b>	Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
<b>Band:</b>	17 (1999)
<b>Artikel:</b>	Welche Ergebnisse aus der empirischen Forschung kann eine Untersuchungsrichterin anwenden?
<b>Autor:</b>	Saudan, Monique
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1051182">https://doi.org/10.5169/seals-1051182</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**MONIQUE SAUDAN**

## **WELCHE ERGEBNISSE AUS DER EMPIRISCHEN FORSCHUNG KANN EINE UNTERSUCHUNGSRICHTERIN ANWENDEN?**

### **1. Zur Aufgabe des Untersuchungsrichters**

Der Untersuchungsrichter trägt in der Voruntersuchung die Beweise zusammen, die im Falle der Anklage eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung durch das Gericht bilden. Empirische Forschung beschreibt in der Kriminologie u.a., wie Delikte begangen werden, stellt Häufigkeit und Umstände dar und versucht, Ursachen in Kriminalitätstheorien zu erklären. Sie hilft dem UR, strafbare Handlungen zu erkennen, zuzuordnen und Beweggründe des Täters zu verstehen. Die Kriminalistik stellt ihm die Techniken zur Aufklärung von Straftaten zur Verfügung.

Ohne auf den Begriff Wirtschaftskriminalität einzugehen, ist festzustellen, dass bei 60% der von der Wirtschaftsstrafkammer des Kantons Zürich in der Zeit von 1978 bis 1984 Verurteilten Betrug als Hauptdelikt erscheint, gefolgt von Veruntreuung (25%), ungetreuer Geschäftsführung (11%) und Urkundenfälschung (3%). Als Nebendelikte erscheinen Urkundendelikte in jedem zweiten Fall.<sup>1</sup> Die Auswertung der gestützt auf die Geldwäscheriegelgesetzgebung bei der zentralen Meldestelle hauptsächlich durch die Banken erstatteten Meldungen ergibt, dass auch hier Betrug das am häufigsten hinter verdächtigen Transaktionen vermutete Delikt ist. Nach den mit Geldwäscherie in Zusammenhang stehenden Meldungen erscheint

---

<sup>1</sup> Niklaus Schmid: Wirtschaftskriminalität in der Schweiz, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 1985, S. 158f.

bereits die Gruppe der Meldungen über Vorgänge, bei denen gefälschte Urkunden involviert sind.<sup>2</sup>

### **1.1. Im Vordergrund stehende Beweismittel**

Der UR oder Staatsanwalt hat also bei den genannten typischen Wirtschaftsdelikten einmal – eher unproblematisch – Verfügungen über Vermögenswerte, Geldflüsse nachzuweisen und andererseits – schwieriger – Aneignungs- und Bereicherungsabsichten, innere Vorgänge, wie sie auch beim Tatbestandsmerkmal der arglistigen Täuschung beim Betrug vorkommen, offenzulegen. Weiter ist die Täterschaft zu beweisen, sind Beweggründe und persönliche Verhältnisse zu erforschen, um die Beurteilung des Verschuldens zu ermöglichen. Die im Vordergrund stehenden Beweismittel sind Urkunden, Aussagen des Beschuldigten und von Zeugen sowie Augenscheinobjekte wie z.B. Datenauswertungen.

## **2. Wie geht der Untersuchungsrichter vor?**

Dass eine detaillierte Strafanzeige vorliegt, womöglich verfasst durch einen Anwalt oder eine Amtsstelle, worin bestimmte Personen konkreter Handlungen verdächtigt werden, die anhand der beigelegten Unterlagen nur noch zu beweisen sind, ist die Ausnahme. Im Normalfall hat der UR aufgrund eines Hinweises oder einer mehr oder weniger vagen Strafanzeige zunächst mit den Methoden der Kriminalistik herauszufinden, was genau passiert ist, erst einmal einen Verdacht zu begründen. Am sichersten, wenn auch am arbeitsintensivsten, geschieht dies, neben Anhörung von Anzeigesteller und Zeugen, durch die Auswertung von beschlagnahmten und eingeholten Dokumenten wie Buchhaltungsunterlagen und Bankauszügen, zu deren Ergebnissen der Beschuldigte dann befragt wird.

2 Auskunft Daniel Thelesklaf, Chef Meldestelle für Geldwäscherei beim Bundesamt für Polizeiwesen, dem ich an dieser Stelle für seine Unterstützung danken möchte.

## 2.1. Auswertung beschlagnahmter und eingeholter Unterlagen

Selbst in Fällen, wo ein Geständnis vorliegen sollte, was bei Wirtschaftsstraftätern praktisch nicht vorkommt, ist die Auswertung der beschlagnahmten Unterlagen zur Darstellung des Sachverhalts unabdingbar. Entsprechend aufwendiger ist es, wenn sie auch Hintergründe und Motive aufzeigen soll, wenn die strafbare Handlung im Rahmen der gesamten Geschäftsaktivität zu situieren ist unter Berücksichtigung der damals herrschenden Auffassungen. In Wirtschaftsfällen werden regelmäßig in grossen Mengen Unterlagen beschlagnahmt. Es kommt vor, dass man ganze Buchhaltungen abtransportieren muss, und wenn man eine Buchhaltung vorfindet, die diesen Namen verdient, ist schon viel gewonnen. Gelegentlich muss das dem Untersuchungsrichteramt bzw. der Staatsanwaltschaft angegliederte Revisorat, allenfalls eine beigezogene Treuhandfirma, erst einmal aus aufbewahrten losen Belegen eine Buchhaltung rekonstruieren.

Bei der Auswertung der Unterlagen profitiert der Untersuchungsrichter nicht von den Ergebnissen der Forschung, sondern schlicht von den Möglichkeiten der Datenverarbeitung. Um z.B. über eine längere Dauer erfolgte Geldtransaktionen überhaupt überblicken zu können, fasst man die interessierenden Zahlen aus den bei den Banken eingeholten Kontoauszügen in einer Excel-Tabelle zusammen. So kann man auch Geldflüsse darstellen und Beziehungen innerhalb von Firmenkonglomeraten, die extra zum Zweck der Verschleierung geschaffen werden, aufzeigen. Solchen durch den Revisor oder unter seiner Anleitung erstellten Aufstellungen, die sich auf vorgefundene und eingeholte Unterlagen stützen, kann der Beschuldigte praktisch nichts entgegenhalten, weshalb sie, nach meiner Erfahrung, immer als richtig anerkannt wurden. Diese auf den ersten Blick verständlichen Darstellungen erleichtern auch die Befragung des Täters, indem der Verfahrensleiter ablenkende, komplizierende Begründungen – Betrüger sind die intelligentesten Täter überhaupt – schnell wieder auf den Punkt bringen, Widersprüche leichter erkennen und

bei bewusst unvollständigen Antworten entsprechend «nachfragen» kann. Häufig sind auch Zusammenhänge erst aus der chronologischen bzw. systematischen Darstellung ersichtlich, beim Zusammenfügen verschiedener Tabellen. Vergleicht man z.B. die in einer Kurve grafisch dargestellten Börsenkurse einer bestimmten Aktie mit den chronologisch aufgelisteten Käufen bzw. Verkäufen einer bestimmten Person, sieht man sofort, ob überhaupt ein Insiderdelikt in Frage kommen kann.

Es kommt immer wieder vor, dass durch die Aufarbeitung von Unterlagen neue Delikte zum Vorschein kommen oder die Gewichte sich verschieben. Das kann soweit gehen, dass letztlich der ursprüngliche Anzeigesteller zum Beschuldigten wird.

Die einleuchtende Darstellung erleichtert nicht nur im Ermittlungsverfahren die Einvernahme von Beschuldigten und Zeugen, sondern soll in erster Linie dem Gericht, dem verglichen mit der Untersuchungsdauer nur wenig Zeit zur Einarbeitung zur Verfügung steht, den Überblick und die konkreten Zahlen vermitteln. Ist ein Sachverhalt nicht sofort einleuchtend und auch für Nichtfachleute schnell nachvollziehbar dargestellt, entsteht der Eindruck der Kompliziertheit eines Geschäfts, wird dem Beschuldigten, dem «Profi», womöglich zugebilligt, den Vorgang vielleicht auch nicht ganz verstanden zu haben und er wird entlastet, allenfalls zur Erheiterung der Fachwelt.

Eine tabellarische Auflistung kann aber nicht nur Hilfsmittel sein, sondern eine wesentliche Voraussetzung, ein Tatbestandsmerkmal überhaupt beweisen zu können. Werden z.B. einem Hauptaktionär oder Verwaltungsratspräsidenten einer Aktiengesellschaft die Ausöh lung der Firma während längerer Zeit durch die Gewährung von Aktionärsdarlehen und ungerechtfertigter Bezüge vorgeworfen, die durch Bankkredite teuer refinanziert werden mussten, kann der Schaden in einer Excel-Tabelle durch eine chronologische Auflistung der Bezüge und nicht bezahlten Darlehenszinsen unter Be-

rücksichtigung erfolgter Rückzahlungen ermittelt und auf einen Blick erfassbar ausgewiesen werden.

Eine Tabelle, in der dem Einkommen wichtige Ausgaben wie Schuldzinsen, Kreditkartenabrechnungen, Autokäufe usw. gegenübergestellt sind und die einen massiven Überschuss an bezahlten Ausgaben aufweist, ist geeignet in einem Korruptionsfall die Existenz weiterer Einkünfte, allenfalls aus Schmiergeldern, zu beweisen.

Es ist nun aber nicht so, dass man beim Durchgehen der beschlagnahmten Unterlagen strafbare Handlungen einfach vorfindet. Schwierig wird es, wenn das Fehlen von Aktiven zwar feststeht, hingegen die Vorgehensweise unklar ist und der Verdächtige die Aussage verweigert. Oder es wird durch einen bekanntgewordenen Vorfall plötzlich eine langjährige Aktivität in Frage gestellt, die zu überprüfen ist, ohne dass man, überspitzt gesagt, zu Beginn der Untersuchung genau weiß, wonach man sucht. Ebenso, wenn vermutet wird, dass noch Deliktsgut vorhanden, investiert ist, hingegen Hinweise fehlen, wo dieses versteckt wurde, um es der Beschlagnahme zu entziehen. Problematisch sind auch Fälle, wo Täter und Opfer sich in Grenzbereichen bewegen, so dass oft nicht klar ist, wer wen übers Ohr gehauen hat, wo es an einer klaren Ausgangslage fehlt und man keine Angabe ungeprüft hinnehmen kann. In diesen Fällen sollte die Kriminologie, die beschreibt wie, von wem, unter welchen Bedingungen Straftaten begangen werden, weiterhelfen.

## **2.2. Zur Bedeutung des Nachweises von Urkundendelikten**

Hat man Glück und findet zu Beginn ein gefälschtes Dokument, kann dies die Untersuchung wesentlich erleichtern. Der Beschuldigte wird nervös und verwickelt sich womöglich in Widersprüchen. Wird mit Hilfe von gefälschten Urkunden getäuscht und im Verfahren die Aussage verweigert, hat man im vorhandenen Dokument wenigstens Anhaltspunkte. Oft finden sich schon im Text oder in der

Darstellung Besonderheiten, die auf eine Fälschung bzw. auf den wahrhaften Urheber schliessen lassen. Kleinigkeiten wie z.B. der regelmässig fehlende Leerschlag nach einem Punkt können auf einen bestimmten Schreiber hinweisen oder in einem sonst – dank Computereinsatz – «tippfehlerfreien» Brief das professionell arbeitende Sekretariat der Firma X als Verfasser ausschliessen. Seitenverkehrte Buchstaben in einem Stempelabdruck auf einem perfekt aussehenden russischen Schreiben entlarven dieses als Fälschung. Und im Zeitalter jedermann zugänglicher Computergrafik kann man auch Schreiben auf Firmenpapier mit Briefkopf nicht mehr unbesehen weglegen. Hellhörig wird man spätestens beim Auftauchen von Offshore-Gesellschaften, Briefkastenfirmen in der Form von Ltd., auch wenn sie nicht in so phantasievoll exotischen Orten wie dem Prinzipat Melchisedek domiziliert sind. Um wiederum auf die Statistik der Meldestelle zurückzukommen: 10% der von den Banken gemeldeten – also verdächtigen – Vertragspartner stammen aus den British Virgin Islands. Zusammen mit den aus Italien stammenden Partnern ist dies die bedeutendste Gruppe nach den Schweizern, die 22% der Meldungen betreffen. Zurück zu den Urkunden: Finden sich in dem bei einem Beamten sichergestellten englischen Entwurf eines Consulting Agreement «Franglizismen», Ausdrücke, die auf eine Übersetzung des Textes aus dem Französischen hinweisen, dürfte wohl eher der französische als der amerikanische Bewerber um den Staatsauftrag als Verfasser in Frage kommen. Übrigens bilden fiktive Consulting- und Agenturverträge usw. häufig die Grundlage für die Auszahlung von Schmiergeldern, die als Entschädigung für solche Dienstleistungen in der Buchhaltung ausgewiesen werden. Eine Firma kann ja nicht bedeutende Summen grundlos einem Dritten überweisen. Mit solchen fiktiven Berater- und Gutachtensaufträgen äußen Unternehmen auch schwarze Kassen. Dazu wird eine Offshore-Firma bei einer Treuhandgesellschaft bestellt, die ihrerseits telefonisch bei ihrem «Lieferanten» z.B. in London eine solche auf Vorrat gegründete Gesellschaft für CHF 1 000.– einkauft, oder, wenn der Name nicht gefällt, eine solche gründen lässt und gegen eine jährliche Gebühr von wiederum CHF 1 000.– verwaltet. Im Namen der

Offshore-Firma wird dann der Unternehmung für angebliche Lieferungen oder Dienstleistungen Rechnung gestellt und die überwiesenen Beträge wiederum der Unternehmung – z.B. für die Auszahlung von Schmiergeldern – zur Verfügung gestellt. Ich weiss von einer honorablen Genfer Treuhandfirma, die 200 solcher Offshore-Firmen betreut. Wenn nun den Exportunternehmen der Abzug von Schmiergeldern als Geschäftsaufwand bei der Steuer nicht mehr gestattet werden soll, läuft die Regelung ins Leere. Direkte Zahlungen wurden in der Praxis längst durch Zahlungen an Scheinfirmen nach dem erwähnten Schema ersetzt und sind z.B. als Beratungsaufwand verbucht, schwer zu erkennen.

Neben der Prüfung des Inhalts einer Urkunde erlauben einfache kriminaltechnische Abklärungen z.B. über das verwendete Papier oder Schriftanalysen zeitliche, allenfalls örtliche Eingrenzungen und geben Hinweise auf Echtheit, Herkunft, benutzte Schreibsysteme, die zum Aussteller führen können. Regelmässig überschätzt werden hingegen vom «fernsehkrimigeschulten» Publikum die Möglichkeiten, über Fingerabdrücke an Aussteller oder Verfälscher zu gelangen.

Kann man schon mal eine Urkundenfälschung nachweisen, wird die Argumentation des Täters, der damit z.B. die Existenz einer geltend gemachten Forderung beweisen will, erheblich schwieriger und seine Glaubwürdigkeit generell erschüttert.

Aus diesen Angaben geht hervor, wie wichtig die Beibehaltung der Strafbarkeit sämtlicher Urkundentatbestände bei der Revision des Vermögensstrafrechts von 1995 für die Praxis ist, selbst mit den vom Bundesgericht und der Lehre verlangten Einschränkungen.<sup>3</sup>

---

3 Vgl. dazu Günter Stratenwerth, in recht, 1998, Heft 4 S. 166ff.

### **3. Welche Taten werden wie begangen?**

#### **3.1. Informationen durch Medien, Untersuchungsakten, Fachliteratur**

Um zu überblicken, welche Taten aus dem Bereich Wirtschaftskriminalität heute verfolgt werden, informiert man sich am einfachsten dort, wo sich die Forschung auch informiert – in den Medien. Wenn nicht schon im Zusammenhang mit spektakulären Verhaftungen oder Durchsuchungen, erfährt man spätestens im Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung ausführlich über Art der Begehung von Straftaten und mutmassliche Täter, über Straftaten, die also entdeckt, angezeigt und schliesslich zur Beurteilung kommen.

Die Berichterstattung in den Medien verschafft einen Überblick in Realtime über das aufgedeckte und gerichtlich verfolgte strafbare Geschehen. Um Näheres zu erfahren, muss auf die Akten in den einzelnen Untersuchungen zurückgegriffen werden. Dies ist schon wegen der dezentralen Strafverfolgung durch die Kantone praktisch unmöglich und lässt überdies durch den bei Wirtschaftsdelikten üblichen Zeitablauf von mehreren Jahren zwischen Tat und Urteil neue Trends nicht rechtzeitig erkennen. Das gilt auch für Publikationen, die sich ihrerseits wieder an den Strafurteilen orientieren.

#### **3.2. Auswertung der Meldungen aufgrund der Geldwäschereigesetzgebung und der internationalen Rechtshilfeersuchen**

Die beste Möglichkeit, aktuell und konkret über Vorgehensweisen im Bereich Wirtschaftskriminalität weltweit zu erfahren, würde m. E. die Auswertung der bei der zentralen Meldestelle eingegangenen Hinweise der Banken und Treuhandgesellschaften über verdächtige Transaktionen, die mit Geldwäscherei in Zusammenhang gebracht werden, bieten. Bei Wirtschaftsdelikten geht es immer um Geldsummen, die, wenn sie nicht beim Löcherstopfen durch Engpasstäter

versickern, gewaschen werden müssen, um weiter verwendet werden zu können. Je besser der Untersuchungsrichter über gängige Manöver und juristische Konstruktionen informiert ist, desto eher kann er in Strafuntersuchungen verheimlichte Aktiven aufspüren, damit die Tat nachweisen und die Mittel einziehen lassen.

Eine zweite Quelle, die zur Erforschung der Wirtschaftskriminalität herangezogen werden müsste, sind die internationalen Rechtshilfeersuchen. Diese geben Aufschluss über die wichtigsten im Ausland begangenen Wirtschaftsstraftaten, die meistens einen Bezug zur Schweiz aufweisen, da der hiesige Finanzplatz wegen der Professionalität und Zuverlässigkeit, trotz der vorbildlichen Geldwäscheriegelgesetzgebung, für die Deponierung von Deliktserlösen über Strohmänner und Offshore-Firmen attraktiv bleibt. Aus den Rechtshilfeersuchen erfahren wir über Tatvorgehen im Ausland, wie sie mit der üblichen zeitlichen Verzögerung auch hier zum Zuge kommen können.

Eine Darstellung und Gewichtung der gängigsten Vorgehensweisen aus den Daten der Meldestelle und Rechtshilfeersuchen könnte Fakten in einer Breite aufzeigen, wie sie eine Verurteiltenstatistik, die sich nur auf angeklagte und beurteilte Fälle stützt – vielleicht ein Zehntel der angezeigten Fälle; der überwiegende Teil der Untersuchungen wird eingestellt – nicht aufweist. Sie gäbe weiter Aufschluss über das Dunkelfeld, da verdächtige Vorgänge unabhängig einmal von der Aufdeckung eines Delikts und weiter unabhängig von der Selektion durch die Einreichung einer Strafanzeige aufgelistet sind. Bezüglich der Angaben aus Rechtshilfeersuchen könnte zudem die tatsächliche Verwicklung der Schweiz in ausländische Straftaten besser eingeschätzt und die Diskussion z.B. um Existenz und Ausmass Organisierter Kriminalität versachlicht werden. Nicht nur Strafverfolgungsbehörden profitierten von empirischer Forschung dieser Art, sondern vor allem die Kriminalpolitik, die Schwachstellen in Gesetzgebung und Vollzug erkennen und rechtzeitig reagieren könnte. Hätte man konkretere Daten zur Hand, wäre auch die Dis-

kussion in der Öffentlichkeit einfacher zu führen, wie weit Einschränkungen der persönlichen Freiheit z.B. durch Registrierungs- und Dokumentationspflichten hinzunehmen sind im Interesse der Verbrechensbekämpfung.

Die Meldestelle ist daran, einen Typologiebericht aufgrund der gemeldeten Vorgänge zu erstellen. Die Wichtigkeit einer solchen Arbeit kann nicht genug betont werden. Gerade in Bereichen, wo nicht Rechtsgüter des Einzelnen, sondern solche der Allgemeinheit verletzt werden und wo nicht mit Strafanzeigen gerechnet werden kann, wo die Strafverfolgungsbehörden aus eigener Initiative von Amtes wegen tätig werden müssen, ist es wichtig, über Vorgehensweisen und Trends Bescheid zu wissen, um – der Gerechtigkeit wegen – solche Delikte aufzuspüren und verfolgen zu können.

Werden diese Meldungen nicht bearbeitet, fehlt nicht nur ein aktueller Bericht, sondern sie sind auch der Wissenschaft nicht zugänglich. Das gleiche gilt für die andere Erkenntnisquelle der Rechtshilfeersuchen. Dass es an fehlenden finanziellen Mitteln scheitern könnte, wäre kaum zu verstehen, geht es doch in diesem Bereich immer wieder um grosse Geldsummen, wie letztlich im Fall Raul Salinas<sup>4</sup> zu sehen war, die bestenfalls eingezogen werden können und teilweise dem Staat anheimfallen.

Beachtet man die Herkunft der eingegangenen Meldungen, fällt auf, dass die schweizerischen Vertretungen ausländischer Banken wesentlich mehr Meldungen erstatten, als die Schweizer Grossbanken. Dies könnte auf die grössere Erfahrung der ausländischen Banken mit der Meldepflicht zurückzuführen sein.

---

<sup>4</sup> Konfiskation der Salinas-Millionen, NZZ vom 21.10.1998.

#### 4. Mit welchen Fällen ist der Untersuchungsrichter befasst?

Von den durch die Wirtschaftsstrafkammer des Kantons Zürich zwischen 1978 und 1984 Verurteilten, handelten 29% der Täter als leitende Funktionäre eines Unternehmens.<sup>5</sup> Um negative Publizität zu vermeiden, werden in der Öffentlichkeit stehende Unternehmen, die auf das Vertrauen der Kunden angewiesen sind, z.B. Banken, wohl eher eine interne Regelung mit Entlassung des fehlbaren Mitarbeiters und Entschädigung betroffener Dritter anstreben und Strafanzeige nur dann erstatten, wenn das Risiko zu gross ist, dass es auskommen könnte, dass die Presse davon erfährt und durch das versuchte Verheimlichen erst recht den Skandal wittert. Wird nun in diesem Bereich, der immerhin 29% entdeckte, angezeigte und verurteilte Täter hervorbringt, restriktiv Strafanzeige erhoben, lässt dies auf ein gesamthaft bedeutendes Dunkelfeld der Wirtschaftskriminalität schliessen. Dies kann sich auf das Unrechtsbewusstsein und die Beurteilung des Verschuldens auswirken, weshalb auch solche Zusammenhänge vom UR darzulegen sind.

Um bei den Banken zu bleiben: die gleichen Überlegungen bezüglich des Risikos des Auskommens dürften angestellt werden, wenn es in einer Bank zu entscheiden gilt, ob eine auffällige Transaktion verdächtig genug ist, um die Meldestelle für Geldwäscherei zu orientierten, wie die Banken nun seit April 1998 verpflichtet sind. Verglichen mit anderen Ländern mit Meldepflichten gehen in der Schweiz denn auch relativ wenig Meldungen ein, dafür qualitativ hochstehende. Von den innerhalb 10 Monaten eingegangenen 135 Meldungen wurden 64%, eine Summe von total CHF 230 Mio. betreffend, an die Strafverfolgungsbehörden der zuständigen Kantone weitergeleitet.<sup>6</sup> Dies zeigt, dass nicht leichtfertig Meldung erstattet und unnötig Geschäftsbeziehungen aufs Spiel gesetzt werden.

---

5 Niklaus Schmid, a.a.O. S. 164.

6 Statistik der Meldestelle für Geldwäscherei, Stand 3.2.1999.

Werden Banken selbst Opfer eines Kreditbetruges durch einen wichtigen Kunden, kommt es praktisch nie zur Anzeige. Können sie denn sicher sein, dass der Fall des prominenten Verdächtigen wirklich ernsthaft untersucht wird und eine Verurteilung überhaupt denkbar ist? Was, wenn die Behörden dem Druck, der in Wirtschaftsfällen, wo es um viel Geld und Prestige geht, etwa aufgebaut wird, nicht standhalten und das Verfahren einfach einstellen und der beschuldigte Kunde den Spiess umdreht und auf die Bank losgeht? Abgesehen davon: Wer will denn schon die Häme, die die Schlagzeile, dass ein bedeutendes Bankinstitut sich einfach so täuschen lässt, unweigerlich hervorruft? Keine solchen Bedenken gibt es hingegen gegenüber «gewöhnlichen» Kriminellen, Checkbetrügern, Geldfalschern usw., deren Auftreten der Betrieb einer Bank normalerweise mit sich bringt.

Zurückhaltung, fehlbares Verhalten anzuzeigen, kann es auch in der öffentlichen Verwaltung geben beispielsweise bei Verdacht auf Korruption<sup>7</sup> oder ungetreue Amtsführung, werden doch in der Untersuchung immer auch Strukturen und Verantwortlichkeiten beleuchtet, die solche Straftaten ermöglichen oder begünstigen. Wer Missstände aufdeckt, macht sich nicht beliebt. Letztlich war dies zu beobachten beim EU-Funktionär, der isoliert wurde, nachdem er Unregelmäßigkeiten zweier EU-Kommissionsmitglieder aufgedeckt hatte.

## **5. Zu den Tätern**

Ich erinnere mich, Ende der 80er Jahre – bevor der Fall Raphael Huber bekannt wurde – von einem Basler Konjunkturforscher gefragt worden zu sein, ob ich glaube, dass es Korruption in der Schweiz gebe. Beim Gedanken an Kollegen und mir bekannte Beamte konnte ich mir dies nicht vorstellen. Wer seine idealistischen Illusionen verloren hatte, wurde vielleicht zu einem Minimalisten, der seine Arbeit

---

<sup>7</sup> Ursula Cassani, *Le droit pénal suisse face à la corruption de fonctionnaires*, in plaidoyer 3/1997, S. 44f.

«verwaltete». Als ich später mit allerdings eher kleineren Korruptionsfällen und ungetreuer Amtsführung befasst war, erstaunte mich einerseits die Dreistheit der Täter, andererseits die Leichtfertigkeit, mit welcher wegen relativ geringfügigen Summen in wirtschaftlich schwieriger Zeit eine berufliche Existenz aufs Spiel gesetzt wurde. Offenbar rechneten die Täter nicht damit, dass es erstens auskommen und sie, zweitens, angezeigt werden könnten. In Untersuchungen wegen ungetreuer Amtsführung fühlten sich Täter frustriert, weil sie glaubten, zu Unrecht nicht befördert worden zu sein und lebten unter Ausnutzung der amtlichen Befugnisse ihre unternehmerischen Fähigkeiten in einem lukrativen Nebenjob aus. Praktisch immer sahen sich die Beschuldigten nicht als Beamte. Vereinzelt wurde dies direkt gesagt, mit einem gewissen Stolz, bei anderen war es aus dem Gehabe zu schliessen. Wenn der Staat für Dienstreisen nur Economy-Class bewilligt, lässt man sich halt die Flüge durch den Unternehmer, der sich um den Staatsauftrag bewirbt «upgraden» durch den Unternehmer, von dem man sich auch «Spesen» im Evaluationsverfahren bezahlen lässt. Und um nicht mühsam Einzelbeträge von Fall zu Fall einfordern zu müssen, verlangt man gleich die Überlassung einer Kreditkarte – wohlverstanden auf den Namen des Beamten. Der Treuhänder des Unternehmers fand es dann nicht so gut, in der Buchhaltung einen höheren Beamten als Spesenempfänger auszuweisen, worauf die Kreditkarte zurückverlangt wurde.

Ob es damit zusammenhängt, dass der Begriff des loyalen Funktionärs, der pflichtgemäß nach reglementierten Vorgaben seine Arbeit erledigt, aus der Mode gekommen ist und Beamte, von denen nun leistungsorientiertes, flexibles, innovatives Handeln verlangt wird, sich vermehrt als Manager sehen und sich so unmerklich Haltungen und Gepflogenheiten aus der Privatwirtschaft annähern, ohne die damit verbundenen Gefahren sehen zu wollen? So nahm man bei einer halbstaatlichen Organisation die Abhängigkeit nicht wahr, in die man geriet, indem man – wie dies angeblich in der Privatwirtschaft üblich sei – den aus Steuergründen geäusserten Wünschen der ausländischen Kunden bereitwillig nachkam und systematisch und in

grossem Ausmass Zahlungen auf Schweizer Nummernkonten leistete. Allerdings wurde zugestanden, dass man dies heute anders sehe. Der Untersuchungsrichter hat in solchen Fällen, wo zwischen Tat-handlungen und Beurteilung eine längere Zeitspanne liegt, zugunsten des Beschuldigten die damaligen Umstände und Betrachtungs-weisen darzulegen.

## **6. Nimmt Wirtschaftskriminalität wirklich zu?**

Bei aller Zurückhaltung der Unternehmen, Verfehlungen im Betrieb strafrechtlich verfolgen zu lassen, wird heute eher Strafanzeige eingereicht als noch vor 10 Jahren. Wirtschaftskriminalität ist «in», der Begriff ist zu einem Schlagwort geworden. Permanent in den Me-dien, sei dies durch die Aktualität der Korruptionsgesetzgebung oder im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und Geld-wäscherei, ist Wirtschaftskriminalität vermehrt auch Gegenstand der Forschung. Verlangt wird eine Ausrichtung des Strafrechts an den neuen Gefahrenarsenalen<sup>8</sup>. Anstelle punktueller Repression konkreter Rechtsverletzungen soll ein Gefährdungsstrafrecht die Aufgabe grossflächiger Prävention von Problemlagen übernehmen. Reformen sollen die Schlagkraft des Strafrechts gegen die Makrokrimi-nalität steigern.

Die Öffentlichkeit ist sensibilisiert. Ein Wertewandel ist zu beobach-ten. Wie verhält sich diese neue Aufmerksamkeit gegenüber Wirt-schaftskriminalität zur Feststellung des Kriminologen Kunz<sup>9</sup>, es habe sich nichts daran geändert, dass Personen mit hohem sozialem Sta-tus überproportional selten wegen Straftaten verfolgt, noch seltener verurteilt oder gar dem Strafvollzug unterworfen werden, dass Kri-minalität der Träger sozialer, ökonomischer und politischer Macht nicht wahrgenommen, nicht verfolgt, nicht bestraft werde? Es ist zu

---

8 Karl-Ludwig Kunz, Kriminologie, 2. Auflage 1998, S. 44.

9 Karl-Ludwig Kunz, a.a.O. S. 67ff.

hoffen, dass die Äusserung in dieser Absolutheit nicht zutrifft, dass seit den 40er Jahren, als der Begriff des white collar crime in den USA aufkam, sich nichts verändert haben soll.

Wie gesagt, hat die Diskussion um die Einführung der Geldwäschebestimmungen allgemein eine Entwicklung eingeleitet. Im Handelsrecht werden heute unabhängige Revisionsstellen für Aktiengesellschaften verlangt, die verhindern sollen, dass sich Firmen selber kontrollieren. Das erforderliche Mindestaktienkapital wurde erhöht, um den Zugang zur missbräuchlichen Verwendung von Aktiengesellschaften zu erschweren, und das Bundesgericht schränkte durch eine Praxisänderung die Gewährung von Aktionärsdarlehen zu steuerlichen Zwecken ein. Dies wirkte sich auch auf Unternehmensphilosophie und Mentalität leitender Angestellter aus. Ich erinnere mich an die Zeugenaussage eines Chemimanagers, der darauf hinwies, dass Unternehmensleiter der jüngeren Generation die Entrichtung von Steuern als normalen Kostenfaktor betrachten, im Gegensatz zum damals Beschuldigten, der seine Verdienste darin sah, mit komplizierten juristischen Konstruktionen um jeden Preis den von ihm verwalteten Firmen die Bezahlung von Steuern reduziert zu haben. Langjährige Geschäftspraktiken werden hinterfragt. Abgesehen davon, dass endlich Mittel zur effizienteren Strafverfolgung bereitgestellt werden, dass Spezialabteilungen bei Staatsanwaltschaften, Untersuchungsrichterämtern und Polizei geschaffen werden, wo dies noch nicht der Fall ist, beeinflusst diese Sensibilisierung auch das Anzeigeverhalten. Mit zunehmender Grösse werden Unternehmen von den Medien genauer beobachtet, steigt das Verlangen nach Transparenz. Die grossen Treuhandfirmen stellen mit eigens geschaffenen Abteilungen Dienstleistungen zur Aufklärung von Straftaten zur Verfügung<sup>10</sup>, deren Existenz sicher einmal präventiv wirkt. Ob dies auch zu vermehrten Anzeigen führen wird, wage ich zu bezweifeln. So sehr ich die Rolle der Medien zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, zur Prävention schätze, so schlimm erachte ich aus dem

---

10 Price Waterhouse Coopers, Atag Ernst & Young, KPMG, Arthur Andersen, Deloitte Touch.

Zusammenhang gerissene, punktuelle, vorverurteilende Sensationsberichterstattung, nicht nur für die Betroffenen, sondern auch bezüglich der Verunsicherung der Gesellschaft. Wer die Möglichkeit hat, sich solcher Publizität, die viel verheerender als das Strafverfahren empfunden wird, zu entziehen, wird dies tun und wie gesagt, Strafverfahren zu vermeiden suchen.

Sicher kommt es immer wieder vor, dass Strafverfolgungsbehörden sich zu schnell mit der Ermittlung der Personen zufriedengeben, die unmittelbar gehandelt haben und sich so als Täter präsentieren – oft in Absprache mit dem Unternehmen, dem ihr Handeln zugute kommt – anstatt nach oben die wirklich Verantwortlichen zu erfassen.

Um es nicht nur bei der Hoffnung auf couragierte und hartnäckige Strafverfolger zu belassen, ist weiterhin auch ausserhalb des Strafrechts darauf hinzuwirken, Wirtschaftsstraftaten zu erschweren, z.B. darüber nachzudenken – und damit komme ich auf die erwähnten Offshore-Firmen zurück – ob wir solche Vehikel, für die es eigentlich keine legalen Verwendungszwecke gibt, weiterhin anerkennen wollen. Mindestens jedoch – der Gerechtigkeit wegen – ist die Aufklärungsrate zu verbessern, was in diesem Bereich auch gleich Prävention ist, da Wirtschaftsdelinquenten eben «wirtschaftlich» handeln und die Folgen ihres Tuns genau abschätzen.